

BVGer F-1915/2023 vom 18. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1915_2023

FR: TAF F-1915/2023 du 18 mai 2024

IT: TAF F-1915/2023 del 18 maggio 2024

Regeste

Nationales Visum

Erwägungen

E. 1.1

Von der Vorinstanz erlassene Einspracheentscheide betreffend humanitäre Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

F-1915/2023 Seite 5 anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). In diesem Bereich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und in Bezug auf Entscheide von Bundesbehörden die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt betreffend ihre individuelle Gefährdung und auch die ihnen jederzeit drohende Ausschaffung nach Afghanistan nicht rechtsgenügend eruiert. Des Weiteren habe sie die erforderliche einzelfallbezogene Prüfung der Sachlage unterlassen und Vorbringen unberücksichtigt gelassen (so beispielsweise die Folter des Vaters/Sohnes, die drohende Verfolgung im Iran sowie den psychischen Zustand des Beschwerdeführers 1). An den wenigen Stellen, wo sich die Vorinstanz tatsächlich mit ihrer individuellen Situation auseinandergesetzt habe, habe sie diese nicht korrekt erfasst. So sei es falsch zu behaupten, der Beschwerdeführer 1 habe nie gegen die Taliban gekämpft. Dies stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht) dar.

E. 3.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise, wenn der Verfügung ein ak- tenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Am- tes wegen rechtsgenügend abgeklärt oder nicht alle für den Entscheid

F-1915/2023 Seite 6 wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (BVG 2008/43 E. 7.5.6; vgl. auch BENJAMIN SCHINDLER, in: Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 49 N. 29). Das SEM hat den rechtserheblichen Sachverhalt hinreichend abgeklärt. Es hat sich unter Bezugnahme auf die Schilderungen der Beschwerdeführenden und die Verfahrensakten mit ihrer individuellen Situation, ihrer Gefähr- dungslage in ihrer Heimat sowie mit einer allfälligen Ausschaffungsgefahr vom Iran nach Afghanistan auseinandergesetzt (siehe E. 5.1 hiernach). Es ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht hier noch konkrete weitere Abklä- rungen vorgenommen werden müssten. Es ist demnach keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes festzustellen.

E. 3.3

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich ausei- nandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Dieser verfahrensrechtlichen Anforderung hat die Vorinstanz ebenfalls Ge- nüge getan. Sie hat sich mit den Darlegungen der Beschwerdeführenden zu ihrer Gefährdungssituation in Afghanistan sowie mit den eingereichten Beweismitteln (Aufzählung Beweismittel) und ihrem Aufenthalt im Iran so- wie einer damit verbundenen möglichen Ausschaffungsgefahr auseinan- dergesetzt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung hat sie nach Prüfung und Würdigung der Parteivorbringen sowie der zur Stützung derselben einge- reichten Beweismittel hinreichend nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich – gerade auch in individueller Hinsicht – leiten liess (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. 5 f. S. 5 f.). Dabei musste sie sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Ge- sichtspunkte beschränken (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2), was sie hier getan hat. Soweit die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang anfüh- ren, das SEM habe in unzutreffender Weise behauptet, der Beschwerde- führer 1 habe nie gegen die Taliban gekämpft, erweist sich dieser Einwand als aktenwidrig (vgl. SEM act. 3/pag. 108, act. 4/pag. 114). Eine Verletzung

F-1915/2023 Seite 7 der Begründungspflicht ist auch deshalb zu verneinen, weil es den Be- schwerdeführenden möglich war, sich ein Bild über die Tragweite des vor- instanzlichen Entscheides zu machen und diesen sachgerecht anzufech- ten. Dass sie die Auffassung und Schlussfolgerungen der Vorinstanz hin- sichtlich der Würdigung ihrer Aussagen und Beweismittel nicht teilen, stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, sondern betrifft eine materi- elle Frage (siehe E. 6 hiernach).

E. 3.4

Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Eventualbegehren (Rechtsbegehren Ziff. 2) ist abzuweisen.

E. 4.1

Als Staatsangehörige Afghanistans unterliegen die Beschwerdeführenden laut Art. 9 VEV der Visumpflicht. Mit ihren Gesuchen beabsichtigen sie einen längerfristigen Aufenthalt, weshalb diese nicht nach den Regeln zur Erteilung von Schengen-Visa, sondern nach den Bestimmungen des nationalen Rechts zu prüfen sind (vgl. BVGE 2018 VII/5 E. 3.5 und E. 3.6.1).

E. 4.2

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV kann in Abweichung von den allgemeinen Einreisevoraussetzungen (vgl. Art. 4 Abs. 1 VEV) in begründeten Fällen aus humanitären Gründen ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt erteilt werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn die betreffende Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Praxisgemäss werden humanitäre Visa nur unter sehr restriktiven Bedingungen ausgestellt (vgl. BVGE 2015/5 E. 4.1.3). Diese werden dann als erfüllt angesehen, wenn bei einer Person aufgrund der konkreten Umstände davon ausgegangen werden muss, dass sie sich im Heimat- oder Herkunftsstaat in einer besonderen Notsituation befindet, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und es rechtfertigt, ihr – im Gegensatz zu anderen Personen in derselben Lage – ein Einreisevisum zu erteilen. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein (BVGE 2015/5 E. 4.1.3). Hingegen genügt eine rein hypothetische Gefahr aufgrund eines lediglich abstrakten Risikoprofils nicht, um ein humanitäres Visum zu erhalten (vgl. Urteile des BVGer F-4179/2022 vom 2. Oktober 2023 E. 6.3 f.; F-4139/2022 vom 19. Juni 2023 E. 5.1 f.).

F-1915/2023 Seite 8 Befindet sich die betroffene Person bereits in einem Drittstaat oder ist sie nach einem Aufenthalt in einem solchen freiwillig in ihr Heimat- oder Herkunftsland zurückgekehrt und hat sie die Möglichkeit, sich erneut in den Drittstaat zu begeben, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (BVGE 2018 VII/5 E. 3.6.3; 2015/5 E. 4.1.3; Urteil des BVGer F-4139/2022 vom 19. Juni 2023 E. 3.2; je m.w.H.). Das Visumsgesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Dabei sind weitere Kriterien wie das Bestehen von Bindungen zur Schweiz und die hier bestehenden Integrationsaussichten oder die Unmöglichkeit, in einem anderen Land um Schutz nachzusuchen, zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2018 VII/5 E. 3.6.3; Urteil des BVGer F-599/2024 vom 12. März 2024 E. 3.2).

E. 4.3

Im Hinblick auf das Beweismass ist hervorzuheben, dass für die Erteilung eines humanitären Visums eine im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VEV relevante Gefährdung offensichtlich gegeben sein muss (vgl. BVGE 2018 VII/5 E. 3.6.3; 2015/5 E. 4.1.3; Urteile des BVGer F-1077/2022 vom 21. Januar 2024 E. 5.4.2 [zur Publikation vorgesehen]; F-4626/2012 vom 13. April 2023 E. 3.3; F-4827/2012 vom 13. März 2023 E. 3.4; BBl 2010 4455, 4490) und der volle Beweis zu erbringen ist (vgl. Urteil F-1077/2022 E. 5.4.1

[zur Publikation vorgesehen]).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangte in ihrem Entscheid vom 6. März 2023 zur Auffassung, es seien der Einsprache keine offensichtlichen Hinweise zu entnehmen, aus welchen zu schliessen wäre, dass die Beschwerdeführenden in ihrer Heimat unmittelbar an Leib und Leben bedroht wären. Zudem hätten sie weder eine akute Gefährdungslage im Iran noch eine unmittelbare Rückschaffungsgefahr nach Afghanistan glaubhaft machen können. Wohl sei anzuerkennen, dass der Beschwerdeführer 1 aufgrund seiner Unterstützungsaktivitäten von Taliban-Gegnern über ein gewisses Risikoprofil verfügen könnte. Hingegen sei in Ermangelung von detaillierten Angaben nicht belegt, inwiefern er die Gegner der Taliban unterstützt und um welche Personen es sich bei diesen Gegnern gehandelt habe. Bezüglich der Verhaftungen des Beschwerdeführers 1 und 5 fehle es an jeglichen Details und Beweismitteln. Das Foto, welches Verletzungen am (Nennung Körperteil) des Beschwerdeführers 5 aufzeige, vermöge die angebliche Verhaftung und die geltend gemachten Misshandlungen durch die Taliban nicht zu belegen. Der Beschwerdeführer 5 schildere auch die Vorfälle nicht im Detail. Es bestünden infolgedessen erhebliche Zweifel an der geltend

F-1915/2023 Seite 9 gemachten Gefährdungslage in Afghanistan. Auch die mit der Einsprache eingereichten beiden Schreiben genügten nicht als Beweismittel, zumal diesen nicht zu entnehmen sei, dass sie seitens der Taliban verfasst worden seien. Überdies hätten ihnen die Taliban den Grenzübertritt nach einer Passkontrolle gewährt, was gegen eine bestehende Gefährdung in Afghanistan spreche. Auch die Festnahme und Vorsprache auf der Polizeistation vermöge nicht auf eine unmittelbare Gefährdung hinzuweisen. Hätten die Taliban gezielt nach dem Beschwerdeführer 1 gefahndet, so wäre es kaum zu einer Entlassung nach einer Befragung gekommen. Spätestens anlässlich der Passkontrolle beim Grenzübertritt wäre ihm dieser verweigert worden.

Sodann lebten die Beschwerdeführenden seit (Nennung Zeitpunkt) bei Angehörigen im Iran. Es lägen keine Hinweise vor, wonach sie konkret von einer unmittelbaren Ausschaffung nach Afghanistan bedroht seien. Den Unterlagen sei nicht zu entnehmen, dass seitens der iranischen Behörden bereits Rückschaffungsbemühungen unternommen worden seien. Zwar sei nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführenden im Iran in einer schwierigen Situation befinden dürften. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen deute jedoch nichts darauf hin, dass sie sich im Vergleich zu anderen Personen in gleicher Lage in gesteigertem Masse in einer unmittelbaren Notsituation befinden würden oder gefährdet wären. Sodann führten sie ohne nähere Begründung und ohne diesbezüglich Belege vorzuweisen aus, dass das iranische Visum lediglich einmal verlängert werden könne und sie daher Ende des Jahres 2022 nach Afghanistan hätten zurückkehren müssen. Zudem brächten sie nicht vor, dass sie sich um die wiederholte Verlängerung der iranischen Visa bemüht hätten. Für die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen lägen keine Arztzeugnisse vor.

E. 5.2

Dagegen wenden die Beschwerdeführenden ein, sie seien entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung in ihrer Heimat an Leib und Leben bedroht. Als Hazara verstärke sich ihr Risikoprofil zusätzlich, da sie häufiger Diskriminierungen ausgesetzt seien und kein Schutz vor Übergriffen bestehe. Aufgrund der ehemaligen Tätigkeiten des Beschwerdeführers 1,

der an der Front mit Hazara-Gruppierungen zusammengearbeitet und diese im Kampf gegen die Taliban in der Region mit Wasser und Nahrungsmitteln versorgt habe, verfügten sie über ein verschärftes Risikoprofil. Aufgrund der Entführungen der Beschwerdeführer 1 und 5 sei offensichtlich, dass sie zur Zielscheibe der Taliban geworden seien. Trotz der Tatsache, dass nicht alle Geschehnisse mit entsprechenden Beweisen belegt werden könnten,

F-1915/2023 Seite 10 seien diese zu berücksichtigen. Die Vorinstanz verkenne, dass es in Situationen von Verfolgung oft schwer sei, konkrete Beweise vorzulegen. Die eingereichten Beweismittel (...) seien in diesem Kontext zu betrachten. Es sei bekannt, dass die Taliban zur Einschüchterung des Gegners Gewalt anwendeten. Das SEM solle daher bei der Beurteilung des Gesuchs eine wohlwollende Haltung einnehmen und die Beweismittel sorgfältig prüfen. Es sei offensichtlich, dass es die Taliban gezielt auf den Beschwerdeführer 1 und dessen Familie abgesehen hätten; es bestehe die unmittelbare Gefahr erneuter Entführung und Folter. Ferner seien sie mit Hilfe eines von einer Mafiaorganisation organisierten Visums in den Iran gereist. Es sei bekannt, dass solche Organisationen oft in der Lage seien – wie auch in ihrem Fall –, Grenzübertritte zu ermöglichen. Sodann stelle der Iran kein sicherer Drittstaat dar. Da ihre Visa abgelaufen seien, würden sie dort als nicht registrierte Migranten ohne Aufenthaltsbewilligung gelten und könnten jederzeit nach Afghanistan deportiert werden.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz an ihrer bisherigen Einschätzung fest und führt ergänzend an, die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 sowie die Schwangerschaft der Beschwerdeführerin 4 seien nicht belegt, weshalb die Beschwerdeführenden ihrer Mitwirkungspflicht ungenügend nachgekommen seien. Im Weiteren sei in der angefochtenen Verfügung ausführlich auf die bisherigen Tätigkeiten des Beschwerdeführers 1 sowie auf die angegebenen Vorfälle betreffend die Verhaftungen der Beschwerdeführer 1 und 5 eingegangen worden. Beim Beschwerdeführer 1 handle es sich überdies nicht um eine exponierte Persönlichkeit. Dem Foto des Beschwerdeführers 5, das Verletzungen an dessen (Nennung Körperteil) zeige, könne kein Beweiswert beigemessen werden. So sei die darauf erkennbare Person nicht identifizierbar. Die Schreiben der Taliban seien handschriftlich verfasst und deren tatsächliche Urheberschaft könne nicht eruiert werden. Solchen Dokumenten könne nur im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln sowie substantiierten und stichhaltigen Aussagen Beweiskraft zukommen. Insgesamt überzeugten die Vorbringen und Beweismittel der Beschwerdeführenden nicht. Eine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdungslage sei nicht erkennbar. Sodann verkenne das SEM nicht, dass die allgemeinen Lebensbedingungen von Flüchtlingen im Iran nicht einfach seien und sich die Beschwerdeführenden in einer schwierigen persönlichen Lage befinden würden. Bezüglich einer möglichen Rückschaffungsgefahr nach Afghanistan sei auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen. Überdies hätten sie die Möglichkeit, sich beim UNHCR im Iran zu registrieren (mit Verweis auf das Urteil des BVGer

F-1915/2023 Seite 11 F-2550/2022 vom 8. März 2023, E. 6.2). Im Weiteren seien den Akten nach wie vor keine Hinweise zu entnehmen, dass seitens der iranischen Behörden gegen die Beschwerdeführenden konkrete Rückschaffungsbemühungen unternommen worden seien. Es sei daher nicht davon auszugehen, sie würden in naher Zukunft von den iranischen Behörden zwangsweise nach Afghanistan zurückgeführt.

E. 5.4

In ihrer Replik führen die Beschwerdeführenden an, sie würden sich noch immer im Iran versteckt halten und seien in grosser Angst vor einer Zwangsausstaffung. Der Beschwerdeführer 5 habe in seiner Angst versucht, in die G._____ zu gelangen. Er sei jedoch von der Grenzwa- che von G._____ abgefangen und (Nennung Dauer) eingesperrt worden. Nach dessen Zusicherung, keinen solchen Versuch mehr zu wagen, sei er wieder entlassen worden und zur Familie zurückgekehrt. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht liege nicht vor, zumal ihnen der Zugang zu medizini- scher Versorgung im Iran als "illegal" anwesende Personen versagt sei und Arzt- oder Spitalbesuche zudem mit einem grossen Risiko der Festnahme und Deportation verbunden seien. Weiter bleibe unklar, inwiefern die Ertei- lung eines humanitären Visums an das Erfordernis einer "exponierten Per- sönlichkeit" geknüpft sein sollte und was mit diesem Begriff das SEM kon- kret gemeint habe. Sodann sei schleierhaft, welche Beweise – nebst den bereits eingereichten – die Vorinstanz noch vorgelegt haben möchte, bis sie die reale Gefahr für ihre Personen erkenne. Zudem habe es den Be- schwerdeführern 1 und 5 in seinem Einspracheentscheid noch ein Risi- koprofil zugesprochen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb dies nun plötzlich anders sein sollte; die diesbezügliche Argumentation des SEM sei als widersprüchlich zu qualifizieren. Schliesslich sei angesichts eines Be- richts der European Union Agency for Asylum (EUAA) vom 11. Januar 2023 sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, worin von zwangsweisen Repatriierungen ausgegangen werde, daran festzuhalten, dass der Iran nicht als "sicher" gelte. Die Gefahr, ohne gültiges Visum nach Afghanistan ausgeschafft zu werden, sei real und unmittelbar.

E. 6

Materiell ist zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen einer unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefährdung der Beschwerdefüh- renden an Leib und Leben vorliegen, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würde (vgl. E. 4.2).

E. 6.1

Vorweg ist anzuführen, dass sich die Beschwerdeführenden – soweit aktenkundig – am (...) (Beschwerdeführer 1) respektive im (...) (übrige

F-1915/2023 Seite 12 Beschwerdeführende) in den Iran begaben und sich dort bis am 11. August 2022 mit einem Visum regulär aufhalten durften (vgl. Beilage 4 der Be- schwerdeschrift; SEM act. 5/pag. 140). Gemäss Ausführungen in der Rep- lik vom 30. Juni 2023 würden sie weiterhin in ihrem Versteck im Iran aufhalten. In Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszuge- hen, dass sie sich auch seither noch immer dort aufhalten, wenn möglic- erweise auch ohne Aufenthaltsregelung, zumal sie – ohne diesbezüglich einen Beleg einzureichen oder zu benennen – anführen, sie könnten ihre Visa nicht mehr verlängern (vgl. Beschwerdeschrift Ziff. 28 ff.). Auch ist mit Blick auf die vorgebrachten, jedoch unbelegt gebliebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 sowie der geltend gemachten Schwangerschaft der Beschwerdeführerin 4 mangels ander- weitiger Hinweise oder Belege anzunehmen, dass sie dort eine ausrei- chende medizinische Grundversorgung erhalten können, zumal es der Be- schwerdeführerin 3 eigenen Angaben zufolge möglich war, das Kranken- haus aufzusuchen und in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht wurde, es sei ihr eine Behandlung verweigert worden (vgl. SEM act. 5/pag. 140). Das Gleiche gilt auch für die in der

Beschwerdeschrift vom 5. April 2023 geltend gemachte Schwangerschaft der Beschwerdeführerin 4, deren Kind mittlerweile geboren worden sein dürfte. Nachdem vorliegend jedoch keine Gründe erkennbar sind, welche im Fall einer Rückkehr der Beschwerdeführenden vom Iran nach Afghanistan die Erteilung eines Einreisewissums in die Schweiz rechtfertigten (vgl. nachfolgende E. 6.2 f.), besteht auch keine Veranlassung, sich zu einer möglichen Gefährdung ihrer Personen im Iran zu äussern.

E. 6.2.1

Bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. bspw. Urteile des BVGer E-1578/2023 vom 6. April 2023 E. 8.5.1; D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff.). Dazu gehören unter anderem (ehemalige) Angehörige der Sicherheitskräfte (ANDSF) oder zivile Beschäftigte der internationalen Sicherheitskräfte (Ortskräfte) sowie Zivilpersonen, die als Unterstützer solcher Gruppen betrachtet werden (vgl. dazu Urteil D-1728/2022 vom 10. Mai 2022 E. 7.3). Angehörige der Sicherheitskräfte sind am häufigsten und stärker als andere potentielle Risikogruppen

F-1915/2023 Seite 13 Übergriffen durch die Taliban ausgesetzt (vgl. dazu SEM, Focus Afghanistan – Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15. Februar 2022, Bern, S. 4 und S. 14, ■ www.sem.admin.ch ■ Internationales & Rückkehr ■ Herkunftsländerinformationen ■ Asien und Nahost, abgerufen am 08.06.2023 [nachfolgend: SEM, Risikoprofile]). Zudem weisen Personen, welche für die US-Armee gearbeitet haben, ein erhöhtes Risikoprofil auf (vgl. SEM, Risikoprofile, S. 21). Die Taliban haben nach der Machtübernahme bekanntgegeben, die Mitarbeiter der früheren Regierung nicht zu verfolgen. Vielmehr haben sie diese mehrfach dazu aufgerufen, an ihre Arbeitsplätze zurückzukehren, da auch die neue Interimsregierung auf ihre Kompetenzen angewiesen sei. Trotz dieser Ankündigung sind Übergriffe auf Mitarbeitende der bisherigen Regierung dokumentiert. Wie die Taliban eine Person behandeln, hängt stark von deren bisheriger Funktion ab. Übergriffe betreffen insbesondere Personen in exponierten Positionen, die zuvor in die Bekämpfung und Verurteilung der Taliban involviert waren, so etwa Staatsanwälte und Richter (insbesondere Frauen), die an Verfahren gegen Taliban-Vertreter beteiligt waren, oder das Gefängnis-Personal. Übergriffe gegenüber Angestellten im Gesundheits- und im Bildungs-Sektor sind hingegen selten. Es gibt zudem regionale Unterschiede. Sodann sind Frauen im Staatsdienst nicht mehr zugelassen (SEM, Risikoprofile, S. 35). Frauen haben in Afghanistan generell einen niedrigeren gesellschaftlichen Status als Männer, was oft zu Einschränkungen ihrer Freiheiten und zu geschlechtsspezifischer Gewalt führt. Viele der Frauen, die vor der Machtergreifung öffentliche Ämter bekleidet hatten, wurden belästigt und verstecken sich. Einige von ihnen wurden nicht nur von den Taliban, sondern auch von anderen Mitgliedern der Gesellschaft bedroht (bspw. European Agency for Asylum [EUAA], Afghanistan – Targeting of Individuals, Country of Origin Information, August 2022, S. 88, 94 und S. 98 f.).

E. 6.2.2

Vorliegend sollen die Taliban dem Beschwerdeführer 1 vorwerfen, er habe mit Taliban-Gegnern (Hazara-Gruppen) respektive mit der früheren Regierung im Kampf gegen sie kooperiert, was zur Inhaftierung des Beschwerdeführers 5 im (Nennung Zeitpunkt) und des Beschwerdeführers 1 im (Nennung Zeitpunkt) geführt habe. Für den Nachweis der geltend gemachten Bedrohung durch die Taliban und damit der individuell-konkreten Gefährdungssituation reichten die Beschwerdeführenden ein Foto ein, das den Beschwerdeführer 5 mit Verletzungen am (Nennung Körperteil) zeige. Gestützt auf einen Fotovergleich mit den in den Akten liegenden Identitätsdokumenten (Pass) oder dem Visumsantrag (vgl. SEM act. 3/pag. 40-47 und 71-89) dürfte es sich bei der auf dem Foto gezeigten Person um den Beschwerdeführer 5 handeln. Dem Foto kommt jedoch bereits deshalb

F-1915/2023 Seite 14 kein Beweiswert zu, weil es sich zeitlich der beschriebenen Situation vom (Nennung Zeitpunkt) nicht zuordnen lässt. Ausserdem soll das Foto Verletzungen am (Nennung Körperteil) des Beschwerdeführers 5 zeigen; es sind jedoch vielmehr Striemen am (Nennung anderes Körperteil) und kaum solche am (Nennung Körperteil), der ohnehin nur sehr eingeschränkt zu sehen ist, sichtbar. Jedenfalls lassen die erkennbaren Striemen am Körper keinen Rückschluss darüber zu, ob er tatsächlich während (Nennung Dauer) mit (Nennung Gegenstand) gefoltert wurde und durch welche Personen und aus welchem Grund.

E. 6.2.3

Sodann können den in den Akten liegenden handschriftlichen (Nennung Beweismittel) (vgl. SEM act. 5/pag. 114-116) zum Nachweis einer ernsthaften und konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers 1 beziehungsweise der Beschwerdeführenden seitens der Taliban keine rechtserhebliche Beweiskraft beigemessen werden. So lassen die erwähnten Schreiben keine konkreten Hinweise erkennen, dass diese durch die Taliban verfasst wurden. In dem als (Nennung Beweismittel) wird erklärt, dass der Beschwerdeführer 1 von der kommandierenden Einheit des Distrikts (...) aufgefordert worden sei, sich bei der (Nennung Abteilung von [...]) schnellstmöglich einzufinden; dies entsprechend seiner Schuld wegen der Zahlung von Strafe und Waffe. Dass der Beschwerdeführer 1 oder seine Familie im Vorfeld der Hausdurchsuchung vom (...) eine solche Vorladung erhalten hätten oder er eine Strafe hätte zahlen müssen, wurde jedoch an keiner Stelle geltend gemacht. Beim (Nennung Beweismittel) handelt es sich um (Nennung Zweck und Aussteller des Schreibens), welche bestätigen, dass der Beschwerdeführer 1 nach der Zahlung von (Nennung Betrag) aus der Station (...) entlassen werde und bis zu (Nennung Dauer) in dieser Station unterschreiben müsse. Das Schreiben gibt keine Auskunft darüber, seit wann er in dieser Station und aus welchem Grund er dort festgehalten worden sei. Ausserdem führten die Beschwerdeführenden nirgends an, die Freilassung des Beschwerdeführers 1 sei nebst der Geldzahlung mit einer Meldepflicht verbunden gewesen. Diesen Beweismitteln kann demnach zum Nachweis einer gezielten, mithin visumsrelevanten Verfolgung durch die Taliban in der Tat keinerlei Beweiskraft beigemessen werden.

E. 6.2.4

Überdies sind die Aussagen der Beschwerdeführenden zur Inhaftierung des Beschwerdeführers 1 im (Nennung Zeitpunkt) unstimmtig ausgefallen. Im Visumsgesuch vom 18. August 2022 (vgl. SEM act. 3/pag. 92) wird ausgeführt, dass im Krankenhaus nicht nur er, sondern auch die von ihm begleitete Beschwerdeführerin 3 von den Taliban

festgenommen,

F-1915/2023 Seite 15 eingesperrt und gefoltert worden sein soll. Im späteren Verlauf des Verfahrens wurde eine solche Haft der Beschwerdeführerin 3 aber nie mehr thematisiert. Sodann sei der Beschwerdeführer 1 im (Nennung Zeitpunkt) erneut von den Taliban aufgesucht und in Haft genommen worden, wobei er nach (Nennung Dauer) nach einer Geldzahlung wieder freigekommen sei, was eine zweimalige Inhaftierung in diesem Zeitraum bedeuten würde. Gegenüber der Schweizer Vertretung gaben sie hingegen an, der Beschwerdeführer 1 sei nur einmal verhaftet und insgesamt (Nennung Dauer) festgehalten und gefoltert worden, um anschliessend infolge der Geldzahlung freigelassen worden zu sein (vgl. SEM act. 3/pag. 101). In ihrer Einsprache vom 19. Dezember 2022 wiederum wird die Haftdauer des Beschwerdeführers 1 mit etwas mehr als (Nennung Dauer) beziffert, wobei es die Familie geschafft habe, im (Nennung Zeitpunkt) den geforderten Lösegeldbetrag aufzutreiben, um ihn freizukaufen (vgl. SEM act. 5/pag. 140). Bei dieser Sachverhaltsschilderung stehen somit nicht nur die Haftdauer, sondern auch der Entlassungszeitpunkt im Widerspruch zu den vorherigen Äusserungen. Auch können diese Aussagen nicht mit dem im Schreiben vom (...) angedeuteten Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft in Übereinstimmung gebracht werden.

E. 6.2.5

Soweit die Beschwerdeführenden auf ihre Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara hinweisen, was auch ein Grund sei, weshalb sie durch die Taliban gefährdet seien, ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Situation der Hazara in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban schwierig präsentieren kann. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist indessen nach wie vor nicht von einer Kollektivverfolgung der Hazara in Afghanistan auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-1060/2022 vom 22. März 2022 E. 6.2.1). Die blosse Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara ist daher auch unter Berücksichtigung der aktuellen Machtverhältnisse in Afghanistan nicht ausreichend, um ein konkretes Verfolgungsinteresse der Taliban an ihren Personen herzuleiten.

E. 6.2.6

Ferner ist aus den Akten ebenso wenig erkennbar, inwiefern die Beschwerdeführerinnen 2, 3 und 4 aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten als Hausfrau und Schülerinnen ins Visier der Taliban geraten sein sollen. Dem Bundesverwaltungsgericht ist bewusst, dass sich die Situation für Frauen und Mädchen in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 kontinuierlich verschlechtert hat. Davon sind jedoch alle Frauen und Mädchen in Afghanistan – und nicht einzig die Beschwerdeführerinnen 2, 3 und 4 individuell – in ähnlicher Weise betroffen. Das blosse Merkmal des weiblichen Geschlechts reicht auch unter Berücksichtigung der

F-1915/2023 Seite 16 aktuellen Machtverhältnisse in Afghanistan nicht aus, um im konkreten Einzelfall offensichtlich eine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VEV zu begründen (vgl. Urteil des BVGer F-1451/2022 vom 27. März 2024 E. 8.4 [zur Publikation vorgesehen]). Eine besonders gelagerte Gefährdungssituation im Vergleich zu anderen in Afghanistan lebenden Personen, namentlich auch anderen Frauen und Mädchen, vermochten die Beschwerdeführenden weder aufzuzeigen noch wird eine solche geltend gemacht. So führen sie in diesem Zusammenhang nicht an, dass die Beschwerdeführerin 3 wegen ihrer früheren Teilzeittätigkeit im Rahmen eines humanitären Projekts der (Nennung Organisation) jemals von den

Taliban behelligt oder auch nur befragt worden wäre. Eine besondere Notsituation, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würde, ist daher zu verneinen.

E. 6.2.7

Sodann ist nicht hinreichend erstellt, dass es den Beschwerdeführerinnen 2 und 3 versagt bliebe, ihren nicht lebensbedrohlichen gesundheitlichen Beschwerden die nötige Therapie und Medikation zukommen zu lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie sowohl im Iran als auch in der Schweiz über nahe Verwandte verfügen, auf deren Unterstützung sie – insbesondere auch in finanzieller Hinsicht – zählen dürfen und schon bereits durften (vgl. Beschwerdeschrift S. 6 Ziff. 12 und S. 12 Ziff. 37). Es bleibt anzumerken, dass bis anhin von der Rechtsprechung nicht abschliessend geklärt wurde, ob das nationale Visum aus humanitären Gründen zur Abhilfe einer rein medizinischen Notlage überhaupt zur Verfügung stünde (vgl. hierzu Urteile des BVGer F-1077/2024 E. 6.2; F-825/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 5.1; jeweils mit Hinweisen auf BVGE 2018 VII/5 E. 3.6.3; 2015/5 E. 4.1.2; Urteile des BVGer F-2503/2022 vom 26. Juni 2023 E. 8; F-137/2021 vom 22. September 2021 E. 5.3; F-533/2020 E. 3.4; E-3577/2015 vom 29. Juni 2015 E. 6.2.2 m.w.H.; D-5815/2014 vom

E. 6.3

Insgesamt vermögen die Darlegungen der Beschwerdeführenden und die vorliegenden Unterlagen keine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung ihrer Personen zu begründen. Auch die vorhandenen Bindungen zur Schweiz vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Ein

F-1915/2023 Seite 17 bestehendes soziales Netz in der Schweiz allein genügt für die Erteilung humanitärer Visa nicht, wenn – wie in casu – keine unmittelbare und konkrete Gefährdungslage gegeben ist (vgl. Urteile des BVGer F-997/2022 vom 18. Oktober 2023 E. 6.7; F-2107/2022 vom 3. Juli 2023 E. 6.3; F-5064/2021 vom 23. Januar 2023 E. 7.5). 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen für die Ausstellung eines humanitären Visums zwecks Einreise in die Schweiz nicht erfüllen. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Zwischenverfügung vom 25. April 2023 gutgeheissen. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

F-1915/2023 Seite 18

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen für die Ausstellung eines humanitären Visums zwecks Einreise in die Schweiz nicht erfüllen. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Zwischenverfügung vom 25. April 2023 gutgeheissen. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

(Dispositiv nächste Seite)

E. 11

Februar 2015 E. 4.5; Botschaft vom 26. Mai 2010 zur Änderung des Asylgesetzes, BBl 2010 4455, 4490; SYLVAIN FÉLIX/JÉRÔME SIEBER/GREGOR CHATTON, Le «nouveau» visa humanitaire national : précision de cette notion à la lumière de la jurisprudence du Tribunal administratif fédéral, in: ASYL 3/2019, S. 11). Wie sich aus dem vorstehend Gesagten ergibt, braucht die Frage vorliegend indes nicht in grundsätzlicher Weise geklärt zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.